

Satzung

der Stadt Mühlheim am Main über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze in der Stadt Mühlheim am Main

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 02. Mai 1968 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Grünanlagen und öffentliche Kinderspielplätze dürfen nicht mit Motorfahrzeugen, mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen - ausgenommen Kinderwagen, Kinderspielgeräte und Krankenfahrstühle - befahren werden. Das Schieben von Fahrrädern ist gestattet.

§ 2

Rasenflächen und Anpflanzungen dürfen nicht betreten werden, es sei denn, dass sie dazu ausdrücklich freigegeben sind. Bäume, Anpflanzungen und Rasenflächen, Ruhebänke, Baulichkeiten, Springbrunnen, Warnungstafeln, Papierkörbe und sonstige Einrichtungen dürfen nicht beschädigt oder missbräuchlich benutzt werden.

Blumen, Zweige oder Pflanzenteile dürfen nicht abgerissen oder entfernt werden; das Sammeln von Holz, Laub und Früchten ist nur gestattet, wenn dazu eine Erlaubnis des Magistrats der Stadt Mühlheim am Main erteilt worden ist.

§ 3

Wege, Plätze, Anpflanzungen und Rasenflächen dürfen nur mit besonderer Erlaubnis des Magistrats der Stadt Mühlheim am Main aufgedigelt werden.

Kinder dürfen sich mit Hacken, Schaufeln und ähnlichem Spielzeug nur auf den dafür besonders eingerichteten Spielplätzen betätigen.

12.07

§ 4

Die öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Kinderspielplätze, ihre Einrichtungen, Baulichkeiten und anderen Bauteile dürfen nicht verunreinigt, auch nicht mit Drucksachen oder Schriftstücken beklebt oder versehen werden. Papier, Speisereste und sonstige Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter einzuwerfen.

§ 5

Hunde müssen in öffentlichen Grünanlagen an einer kurzen Leine geführt und von Anpflanzungen aller Art sowie von Weihern und Planschbecken ferngehalten werden. Wege und Plätze dürfen durch Hunde nicht verunreinigt werden. Auf Liegewiesen oder Kinderspielplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

§ 6

Tiere, insbesondere Wassergeflügel und Fische, dürfen nicht gejagt, beworfen oder sonst wie belästigt werden. Das Fischen in Weihern usw. ist nur mit besonderer Erlaubnis des Magistrats der Stadt Mühlheim am Main zulässig.

§ 7

Das Baden ist nur auf den dafür besonders bestimmten Flächen (Sprühfelder, Planschbecken usw.) erlaubt.

§ 8

Eisflächen dürfen nur nach ausdrücklicher Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Zugängen betreten werden.

§ 9

Die aufgestellten Kinderspielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 14 Jahre sind. Fußball und ähnliches darf nur auf den dazu besonders bestimmten Plätzen gespielt werden.

§ 10

Durch Lärm oder Gebrauch von Musikinstrumenten, Rundfunkgeräten usw. darf die Ruhe nicht gestört werden; Konzertveranstaltungen können vom Magistrat der Stadt Mühlheim am Main zugelassen werden.

Flugblätter und sonstige Werbedruckschriften dürfen nicht verteilt werden.

Ohne besondere Erlaubnis des Magistrats der Stadt Mühlheim am Main dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art sowie – unbeschadet des Versammlungsgesetzes – auch Versammlungen oder Umzüge nicht veranstaltet werden.

§ 11

Auf den Ruhebänken ist das Stehen oder Liegen untersagt.

§ 12

Nach Eintritt der Dunkelheit dürfen nur die beleuchteten Wege begangen werden; das Nächtigen in öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Kinderspielplätzen ist unzulässig.

§ 13

Wer gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder durch sein Verhalten andere Benutzer der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze stört oder belästigt, hat auf Verlangen der mit der Aufsicht beauftragten Person sofort die Anlage bzw. den Kinderspielplatz zu verlassen.

12.07

§ 14

Mit Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung wird belegt, wer vorsätzlich oder Fahrlässig Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 15

Diese Satzung tritt am 01. Juni 1968 in Kraft.

Grasmück, Bürgermeister

Mühlheim am Main, den 03. Mai 1968

(1. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 25.11.1971, in Kraft seit 01.01.1972)